

THEMENINFORMATION

Soll die Wahlperiode des Deutschen Bundestages verlängert werden?

1. Begrifflichkeit

Was ist der »Deutsche Bundestag«?

Der »Deutsche Bundestag« ist das einzige unmittelbar vom Volk gewählte Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland und als Parlament für die Gesetzgebung des Bundes zuständig. Seine mindestens 598 Mitglieder werden alle vier Jahre bei der Bundestagswahl bestimmt. Im Parlament organisieren sich größere Gruppen von Abgeordneten nach Parteizugehörigkeit in Fraktionen. Sitz des Bundestages ist seit dem Jahr 1999 die Bundeshauptstadt Berlin, wo die Abgeordneten im historischen Reichstagsgebäude zusammenkommen.

Zu den **Aufgaben** des Bundestages als Volksvertretung gehören neben der Verabschiedung von Gesetzen die Wahl des Bundeskanzlers und die Kontrolle der Bundesregierung. Die Mitglieder des Bundestages entscheiden über den Bundeshaushalt und über Auslandseinsätze der Bundeswehr. Sie sind zudem für die Wahl von Richterinnen und Richtern am Bundesverfassungsgericht zuständig und wirken an der Wahl des Bundespräsidenten mit.

Der Bundestag ist **Teil der Legislative**, der gesetzgebenden Gewalt. Sein Gesetzgebungsauftag bezieht sich auf alle Bereiche, die nach dem Grundgesetz bundeseinheitlich geregelt werden können oder müssen. Im Übrigen entscheiden die Parlamente der 16 Bundesländer. Gesetzesvorschläge können durch die Abgeordneten »aus der Mitte des Bundestages« eingebbracht werden, durch die Bundesregierung oder den Bundesrat, in dem die Länder an der Bundesgesetzgebung mitwirken. In den mehr als 20 Fachausschüssen des Bundestages, in denen die eigentliche Arbeit des Parlaments stattfindet, werden Gesetzesentwürfe beraten und zumeist inhaltlich noch verändert. Diskutiert und beschlossen werden die Gesetze dann in den Plenarsitzungen, bei denen alle Abgeordneten ihre Stimme abgeben können.

Was bedeutet »Wahlperiode«?

Der Begriff »Wahlperiode« beschreibt den Zeitraum, für den Mitglieder eines Gremiums oder Personen in ein Amt gewählt werden. Die meist nach Jahren festgelegte Wahlperiode eines Organs der Legislative wird auch als »Legislaturperiode« bezeichnet. Während dieser Zeit kann das nach dem Votum der Wählerinnen und Wähler zusammengesetzte Parlament seinen Gesetzgebungs- und Repräsentationsauftrag wahrnehmen.

Nachdem das Volk in einer erneuten Wahl seinen aktuellen Willen zum Ausdruck gebracht hat, verliert das Parlament in seiner bisherigen Zusammensetzung die Legitimation als Volksvertretung. Die insoweit mit dem Ablauf der Wahlperiode des Deutschen Bundestages verbundenen Folgen werden als *personelle, institutionelle* und *sachliche* »Diskontinuität« bezeichnet. Zu diesem Zeitpunkt verlieren die Abgeordneten ihr Mandat – nur wer erneut gewählt worden ist, erhält ein neues. Fraktionen, Ausschüsse und Kommissionen lösen sich auf und müssen zu Beginn der Wahlperiode neu gebildet oder besetzt werden. Nicht abgeschlossene Gesetzesvorhaben gelten als erledigt. Sie müssen bei Bedarf erneut begonnen werden.

Was meint »verlängert werden«?

»Verlängert werden« meint hier, die im Grundgesetz festgeschriebene Dauer der Wahlperiode von vier Jahren zugunsten eines längeren Zeitraumes zu verändern.

2. Gegenwärtige Regelung

Die Dauer der Wahlperiode des Deutschen Bundestages beträgt grundsätzlich **vier Jahre**. Das folgt aus Artikel 39 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Nach dessen Satz 1 wird »*Der Bundestag [...] vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf vier Jahre gewählt.*«

Das **Ende der Wahlperiode** ergibt sich aus den weiteren Sätzen des Artikel 39 Absatz 1 GG. Regulär endet diese »[...] mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages« nach einer Neuwahl, die »[...] frühestens sechsundvierzig, spätestens achtundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode [...]« stattfinden muss. Bei vorzeitiger Auflösung des Parlaments, etwa nach verlorener Vertrauensfrage des Bundeskanzlers, findet »[...] die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen statt.« Den **Beginn der Wahlperiode** markiert die erste Zusammenkunft jedes neu gewählten Bundestages, die konstituierende Sitzung. Diese muss nach Artikel 39 Absatz 2 GG innerhalb von 30 Tagen nach dem Wahltag stattfinden.

Eine **Verlängerung der Wahlperiode** erfolgt lediglich im Verteidigungsfall, also bei einem (unmittelbar drohenden) Angriff des Bundesgebiets mit Waffengewalt. Dazu regelt Artikel 115h Absatz 1 Satz 1 GG: »*Während des Verteidigungsfallen ablaufende Wahlperioden des Bundestages [...] enden sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfallen.*«

Verfassungsänderungen – 2/3-Mehrheit, Ewigkeitsgarantie, Demokratieprinzip

Da eine Verlängerung der Wahlperiode im Grundgesetz allein für den Verteidigungsfall vorgesehen ist, müsste für eine solche Reform die Verfassung geändert werden, was nur unter den Voraussetzungen geschehen darf, die durch das Grundgesetz selbst in Artikel 79 aufgestellt werden. Nach dessen Absatz 2 bedarf ein verfassungsänderndes Gesetz einer **qualifizierten Mehrheit**, in Form »[...] der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates«. Inhaltliche Grenzen setzt die sogenannte **Ewigkeitsgarantie** in Artikel 79 Absatz 3 GG, die sicherstellen soll, dass die prägenden Merkmale unserer Verfassung nicht verändert werden können. Dazu gehören auch die in Artikel 20 GG festgeschriebenen Grundsätze, die das Wesen und die Struktur unserer staatlichen Ordnung bestimmen, die sogenannten Staatsstrukturprinzipien.

Aus Artikel 20 GG ergibt sich insbesondere das **Demokratieprinzip**. In Absatz 1 heißt es: »*Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.*« Absatz 2 lautet: »*Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.*« Aus dem Demokratieprinzip folgt, dass staatliches Handeln auf das **Volk als Souverän** zurückgehen muss. Durch Wahlen kann Einfluss auf die Zusammensetzung des Parlaments genommen werden. Entscheidet der Bundestag über Gesetze, die Besetzung von (Regierungs-)Ämtern oder die Organisation von Verwaltung und Justiz, kommt darin das Votum der Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck. Damit das Parlament demokratisch legitimiert bleibt, müssen Wahlen jedoch regelmäßig stattfinden. Zur Demokratie gehört die **Periodizität**, dass also Macht immer nur auf Zeit verliehen wird. Dies stellt sicher, dass Mehrheiten im Parlament sich durch Wahlen verändern können.

Hat das Volk sein Parlament für eine vierjährige Wahlperiode gewählt, bleibt dessen Legitimation grundsätzlich auf diesen Zeitraum begrenzt. Eine Verlängerung der **laufenden Wahlperiode** durch Verschiebung des anstehenden Wahltermins wäre daher mit dem Demokratieprinzip nicht zu vereinbaren. Möglich wäre allerdings eine Änderung des Grundgesetzes zur angemessenen Verlängerung **künftiger Wahlperioden**. Das hat das Bundesverfassungsgericht schon in den 1950er-Jahren entschieden, dabei allerdings offengelassen, wie lang eine Wahlperiode maximal sein dürfte, ohne die Demokratie unzulässig zu beschneiden.

3. Aktualität der Streitfrage

Alle vier Jahre ist Bundestagswahl. Auf die Verkündung des Wahlergebnisses folgen Koalitionsverhandlungen und Regierungsbildung. Parlamentarische Gremien werden besetzt, Abgeordnete arbeiten sich ein. Gut zwei Jahre später rückt der nächste Wahlkampf in den Blick. In der Zwischenzeit kommt seit den 1970er-Jahren regelmäßig die Frage nach einer Verlängerung der Wahlperiode auf. Eine Antwort haben hierauf bisher aber nur die Länder gegeben.

Bisher keine Verlängerung trotz vorhandener Mehrheiten im Parlament

Obwohl auch im Bund seit fast 50 Jahren über eine Verlängerung der Wahlperiode diskutiert wird, ist ein konkreter Gesetzesentwurf für eine entsprechende Verfassungsänderung bis heute nicht vorgelegt worden. Dabei hätte es spätestens seit den 1990er-Jahren wohl stets die erforderlichen Mehrheiten gegeben. Dies zeigen unzählige Presseartikel über **Forderungen nach einer Verlängerung** der Wahlperiode auf fünf Jahre, erhoben von Politikerinnen und Politikern von CDU/CSU, SPD, Grünen, FDP und zuletzt auch von der Linkspartei. Insbesondere die Bundestagspräsidenten warben für eine Verlängerung: *Wolfgang Thierse* (1998-2005), *Norbert Lammert* (2005-2017) und auch die gegenwärtige Trägerin des zweithöchsten Staatsamtes *Bärbel Bas*. Nur *Wolfgang Schäuble* (2017-2021) war anderer Ansicht. Anders als auf Bundesebene gilt mittlerweile für 15 der 16 **Landesparlamente** eine Wahlperiode von fünf Jahren. Allein in Bremen wird noch im Vierjahresrhythmus gewählt. Im Saarland war schon 1947 eine fünfjährige Wahlperiode vorgesehen. Die meisten Bundesländer haben ihre Verfassungen nachträglich in den 1990er-Jahren geändert, einige weitere sind in den 2000ern nachgezogen. Zuletzt stimmte die Hamburgische Bürgerschaft im Jahr 2015 für eine Verfassungsänderung zugunsten einer Wahlperiode von fünf Jahren.

Im Jahr 2023 brachte die **Wahlrechtskommission des Bundestages** das Thema erneut auf die bundespolitische Tagesordnung. Das Gremium war im März 2022 eingesetzt worden, um Reformideen für die Parlamentsarbeit und das Wahlrecht zu entwickeln. Zunächst nahm die Kommission die angestrebte Verkleinerung des auf 736 Abgeordnete angewachsenen Parlaments in Angriff. Als der Bundestag im März 2023 entsprechende Änderungen am Wahlgesetz beschloss, hatte sich die Kommission schon auf weitere Vorschläge geeinigt. In ihrem Abschlussbericht vom 12. Mai 2023 sprechen sich die Mitglieder aller Parteien außer der AfD insbesondere dafür aus, die Wahlperiode des Bundestages auf fünf Jahre zu verlängern.

Langfristige Veränderung im politischen System der Bundesrepublik Deutschland

Anders als die Dauer der Wahlperiode hat sich die politische Landschaft seit den 1970er-Jahren stark verändert. Dies zeigt sich etwa in der zunehmenden **Zersplitterung des Parteiensystems**. Mit CDU/CSU, SPD und FDP waren zwischen 1969 und 1983 nur vier Parteien als drei Fraktionen im Parlament vertreten. Nach dem erstmaligen Einzug der Grünen 1983, der Linksparteivorläuferin PDS 1998 und der AfD im Jahr 2017 bilden in der laufenden 20. Wahlperiode nun sieben Parteien sechs Fraktionen. Klassische politische Blöcke haben sich weitgehend aufgelöst, was nicht nur die **Vielfalt an Koalitionen** in den Ländern zeigt. Während es bis zum Jahr 2005 für CDU/CSU oder SPD jeweils mit einem kleinen Partner für die Regierungsmehrheit im Bundestag reichte, sind seither nach vier von fünf Bundestagswahlen lediglich große Koalitionen oder echte Dreierbündnisse wie *Jamaika*, *R2G* oder die *Ampel* möglich gewesen. Mehr Parteien im Parlament und in Koalitionen machen die **Regierungsbildung** komplizierter und sehr zeitintensiv, was auch den tatsächlichen Beginn der Gesetzgebungsarbeit im Bundestag und seinen Gremien verzögert. Vergingen zwischen 1990 und 2009 nach den sechs Wahlsonntagen bis zur Regierungsbildung durchschnittlich knapp 40 Tage, so waren es seither 73 (2021), 86 (2013) oder sogar 171 Tage nach der Wahl 2017.

4. Relevanz der Streitfrage

Die Relevanz der Streitfrage ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Stellung des Deutschen Bundestages und aus der Bedeutung des Wahlrechts für die politische Partizipation der Bürgerinnen und Bürger in einer repräsentativen und parlamentarischen Demokratie.

Bedeutung des Deutschen Bundestages – Gesetzgebung nach dem Grundgesetz

Wie wichtig die Arbeit des Bundestages ist, zeigt sich schon an dessen Stellung gegenüber den anderen Verfassungsorganen. Die Abgeordneten wählen den *Bundeskanzler* und kontrollieren die *Bundesregierung*. Die Mitglieder des Bundestages sind Teil der *Bundesversammlung*, die den *Bundespräsidenten* wählt. Auch die Hälfte der Richterinnen und Richter am *Bundesverfassungsgericht* werden durch den Bundestag bestimmt.

Seine Bedeutung geht jedoch über eine derartige Ableitung hinaus. Der *Bundestag* hat in unserem **demokratischen Rechtsstaat** eine herausgehobene Funktion. In grundlegenden Bereichen muss nämlich das Handeln aller Staatsorgane durch ein vom Parlament beschlossenes Gesetz legitimiert werden. **Wesentliche Entscheidungen** sind also stets durch den Bundestag selbst zu treffen. Auch wenn die Sozialreformen in den 2000er-Jahren mit Gerhard Schröder (1998-2005) verbunden werden, die Bewältigung der Euro-Krise mit Angela Merkel (2005-2021) und die Ertüchtigung der Bundeswehr in der Zeitenwende mit Bundeskanzler Olaf Scholz – entscheiden muss(te) darüber stets das Parlament.

Der Bundestag ist für die **Gesetzgebung des Bundes** zuständig, an der die Länder im *Bundesrat* mitwirken. Auch sie haben eigene Parlamente, die als Landesgesetzgeber tätig werden, soweit nicht die Verfassung eine bundeseinheitliche Entscheidung über eine Materie vorgibt. Aus den Artikeln 70 bis 74 GG wird deutlich, dass viele Bereiche vom Bund geregelt werden müssen oder können, von *auswärtigen Angelegenheiten* bis zum *Zollwesen*. Die Länder kümmern sich innerhalb ihrer Grenzen ebenfalls um wichtige Themen wie *Bildung*, *Polizei* oder *Kultur*. Wie viel aber auf Bundesebene entschieden wird, zeigen Zahlen aus der 19. Wahlperiode: Von 2017-2021 hat der Bundestag insgesamt 547 Gesetze beschlossen. Die Landesparlamente blieben in ihrer zuletzt abgeschlossenen, zumeist fünfjährigen Wahlperiode weit dahinter zurück, von Sachsen mit 120 über Baden-Württemberg (165) und Niedersachsen (194) bis hin zu NRW mit 231 verabschiedeten Landesgesetzen.

Bedeutung des Wahlrechts für die Bürgerinnen und Bürger in unserer Demokratie

Die Entscheidungen des Bundestages haben enorme Auswirkungen auf das Leben der Menschen in unserem Land. Streitfragen zur Tätigkeit des Parlaments sind daher relevant. Eine Verlängerung der Wahlperiode betrifft aber nicht bloße Änderungen von Organisation und Abläufen. Mit einer derartigen Reform des Wahlrechts wird maßgeblich darüber entschieden, wie Bürgerinnen und Bürger **Einfluss auf das staatliche Handeln** nehmen können.

Aus dem Grundgesetz ergibt sich eine repräsentative und parlamentarische Ausgestaltung der Herrschaft des Volkes. In einer **repräsentativen Demokratie** werden Entscheidungen durch gewählte Vertreterinnen und Vertreter getroffen und nicht durch das Volk selbst. *Direkte Demokratie* wird durch das Grundgesetz, das in Artikel 20 Absatz 2 neben *Wahlen* auch auf *Abstimmungen* hinweist, zwar nicht ausgeschlossen. *Volksentscheide* sind jedoch allein in Artikel 29 GG für eine Neugliederung des Bundesgebiets vorgesehen, etwa durch Zusammenschluss zweier Bundesländer. Während alle Landesverfassungen Verfahren zur *Volksgesetzgebung* enthalten, sodass Landesgesetze durch Volksabstimmung beschlossen werden können, kennt das Grundgesetz nur die *Gesetzgebung durch Bundestag und Bundesrat*. Da *Abstimmungen* auf Bundesebene so kaum Bedeutung haben, sind *Wahlen* das zentrale Instrument des Volkes, um die ihm verliehene Staatsgewalt auszuüben.

In einer **parlamentarischen Demokratie** ist die Regierung auf eine Mehrheit im Parlament angewiesen. Anders als in den USA, wo auch der Präsident als Regierungschef vom Volk gewählt wird und die Regierungs- mit seiner Amtszeit verbunden ist, hängt in Deutschland die Amtszeit von Bundeskanzler und Bundesregierung an der Wahlperiode des Bundestages als einzige unmittelbar vom Volk gewähltem Verfassungsorgan. Wird die Wahlperiode des Parlaments verlängert, gilt das auch für die Amtszeit der Bundesregierung.

Weil in unserer Demokratie die (Bundestags-)Wahlen somit eine herausragende Bedeutung haben, gilt das auch für die Frage danach, wie häufig diese stattfinden sollen. Die gut 61 Millionen Wahlberechtigten können mit ihrer Stimme die Zusammensetzung des Parlaments und mittelbar auch die Besetzung der Bundesregierung beeinflussen. Wird die Wahlperiode verlängert, wird die **einige Form der Mitbestimmung** auf Bundesebene eingeschränkt. Dabei empfinden schon jetzt viele Menschen ihre Möglichkeit zur Einflussnahme als zu gering, was etwa die im April 2023 veröffentlichte Demokratiestudie der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) zeigt. 65 % der repräsentativ Befragten stimmen danach der Aussage zu, dass es jenseits von Wahlen nicht genügend Beteiligungsmöglichkeiten gäbe.

Ausgleich durch neue Beteiligungsmöglichkeiten oder bessere Entscheidungen?

Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass eine angemessene Verlängerung der Wahlperiode verfassungsrechtlich zulässig wäre. Zu klären bleibt, ob eine solche Maßnahme auch politisch sinnvoll und erstrebenswert wäre. Wer *mehr Zeit* fordert, muss erläutern, wodurch *weniger Mitbestimmung* ausgeglichen werden soll. Während viele Länder die Verlängerung der Wahlperiode ihres Parlaments mit einer **Einführung direktdemokratischer Volksgeetzgebung** verbunden haben, ist eine derartige Reform auf Bundesebene derzeit nicht in Sicht. Die Wahlrechtskommission des Bundestages hat sich mit Volksabstimmungen nicht befasst. Auch jene Parteien wie die SPD oder die Grünen, die einst mit der Forderung nach einer entsprechenden Verfassungsänderung in den Wahlkampf gezogen waren, haben Abstand von dem Thema genommen. Diskutiert wurde zuletzt allein die Einsetzung von Gesellschafts- oder Bürgerräten, allerdings ohne echte Entscheidungskompetenz.

Ein Ausgleich könnte auch in den Folgen einer Stärkung der **Arbeitsfähigkeit des Parlaments** sowie der Regierungstätigkeit liegen. Dazu passt, dass viele politische Fragen unserer Zeit von hoher **Komplexität** geprägt sind. Der *Klimawandel* etwa zwingt zu grundlegenden Veränderungen in Wirtschafts-, Energie- oder Verkehrspolitik und zu unpopulären Entscheidungen, die gut erklärt werden müssen. Im Frühjahr 2023 zeigte die Diskussion um das als »*Heizungsgesetz*« in Erinnerung gebliebene Gebäudeenergiegesetz, dass alle Beteiligten im Gesetzgebungsprozess ausreichend Zeit benötigen, um ihren Auftrag gut zu erfüllen. Beschlossen wurde das Gesetz allerdings inmitten der Wahlperiode, nicht kurz vor deren Ende. Dennoch: Wie politische Entscheidungen getroffen und kommuniziert werden, wirkt sich auf das **Vertrauen in die politischen Institutionen** unserer Demokratie aus, und das Vertrauen in den Bundestag ist zuletzt gesunken. Auch dies zeigt die FES-Demokratiestudie, wonach nur noch knapp 43 % der Befragten großes Vertrauen in das Parlament haben, immerhin 4 % weniger als im Jahr 2019 – knapp 41 % haben wenig und 16,5 % gar kein Vertrauen in den Bundestag. Die Bundesregierung schneidet in etwa gleichwertig ab.

Könnte also eine längere Wahlperiode des Parlaments tatsächlich die Gesetzgebungs- und Regierungsarbeit stärken und so auch das Vertrauen in die politischen Institutionen – oder würde eine Einschränkung des Wahlrechts eher einen gegenteiligen Effekt haben? Brauchen komplexe und wichtige Entscheidungen mehr Zeit oder mehr Legitimation durch eine stärkere Rückkopplung an das Wahlvolk? Diese Fragen kann eine Debatte klären.

5. Argumente Pro & Contra (Beispiele)

Pro	Contra
<p>Die Zeit für konzentrierte Sacharbeit im Parlament ist bei einer Wahlperiode von vier Jahren zu kurz. Nach der konstituierenden Sitzung dauert es mehrere Monate, bis der Bundestag praktisch arbeitsfähig ist. Auf die Koalitionsverhandlungen folgt die Regierungsbildung. Die allermeisten Parlamentsausschüsse werden erst danach besetzt. Gerade für neue Abgeordnete kommt dann noch die Einarbeitung hinzu. So bleibt nicht genug Zeit, um alle Vereinbarungen aus einem Koalitionsvertrag auch umzusetzen.</p>	<p>Sobald das Parlament konstituiert ist, können seine Mitglieder Ausschüsse bilden und Gesetze beschließen, auch wenn eine Regierung noch nicht im Amt ist. Praktische Gepflogenheiten rechtfertigen keine Verfassungsänderung. Studien zeigen zudem, dass Koalitionsverträge ganz überwiegend in den ersten zwei Jahren der Wahlperiode abgearbeitet werden. Nicht realisierte Vorhaben scheitern danach nicht an der ablaufenden Zeit, sondern an politischen Differenzen in der Koalition.</p>
<p>Im Jahr vor der Bundestagswahl wird die Parlamentsarbeit durch Diskussionen um Spitzenkandidaturen und den beginnenden Wahlkampf erschwert. Eine Verlängerung der Wahlperiode verschafft Regierungsfraktionen mehr Zeit für Entscheidungen, die langfristig an der Sache und nicht kurzfristig an Umfragewerten orientiert sind. Auch eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Opposition ist möglich, solange der Wahltermin nicht zum Herausstellen von Unterschieden zwingt. So wird es erleichtert, auch unpopuläre Entscheidungen zu treffen.</p>	<p>Die Bundespolitik wird auch durch Landtagswahlen beeinflusst. Auch im Wahlkampf bleiben Abgeordnete aber nur ihrem Gewissen unterworfen. Verantwortungsbewusste und zukunftsorientierte Entscheidungen, auch über Partegrenzen hinweg, können von ihnen erwartet werden. Wahlkämpfe zwingen nicht zur Untätigkeit, sondern zur Erläuterung auch unpopulärer Entscheidungen, zu klaren Antworten auf Zukunftsfragen und zur Werbung für die eigene Position. Ein solcher Wettstreit stört nicht, er belebt die parlamentarische Debatte.</p>
<p>Wenn Gesetze im Schnelldurchlauf beschlossen und ihre tatsächlichen Auswirkungen unzureichend kommuniziert werden, führt dies zu einem Verlust des Vertrauens in die Politik und stärkt populistische Kräfte. Eine längere Wahlperiode nimmt Druck von der Gesetzgebung, schafft Raum für eine intensivere öffentliche Debatte und Ruhe, um Gesetzesentwürfe auszuarbeiten, die medialer Kritik oder gerichtlicher Prüfung standhalten können.</p>	<p>Längere Gesetzgebungsverfahren helfen nicht gegen Politikverdrossenheit, die auch aus dem Gefühl folgen kann, dass wenig vorangeht und wichtige Themen parteipolitisch zerredet werden. Finden Wahlen in größeren Abständen statt, verstärkt dies vielmehr das Ohnmachtsgefühl von Wählerinnen und Wählern, die sich nicht ausreichend beteiligt und repräsentiert sehen. Der Einfluss populistischer Kräfte im Parlament wird so eher zunehmen.</p>
<p>Wie Klimawandel, Fachkräftemangel oder Migration können viele komplexe Probleme nur langfristig mit klarer Strategie gelöst werden. Die veränderte Parteienlandschaft begünstigt instabile Dreierkoalitionen und häufigere Regierungswechsel. Erfolgen diese erst ein Jahr später, kann ein einmal eingeschlagener Kurs länger verfolgt werden, ohne kurz danach an einer ideologischen Kehrtwende infolge veränderter Mehrheiten zu scheitern.</p>	<p>Eine frühere Kurskorrektur kann auch von Vorteil sein. Ob sie gewünscht ist, kann nur das Wahlvolk entscheiden. Komplexe Problemlagen, die wie die Klimakrise langfristige Maßnahmen erfordern, könnten ohnehin auch in einer Wahlperiode von fünf Jahren nicht bewältigt werden. Statt einen Regierungskurs zu zementieren, braucht es breit getragene Lösungen, die auch bei veränderten politischen Mehrheiten Bestand haben.</p>

<p>Der Bundestag bildet den Arbeitsplatz für mehr als 600 Abgeordnete, die sich ihrer Wiederwahl niemals sicher sein können. Nicht alle können in ihren vorherigen Job zurückkehren. Eine längere Wahlperiode stärkt so die Pluralität des Parlaments und die Unabhängigkeit seiner Mitglieder. Planungssicherheit gewinnen auch die stets nur befristet Beschäftigten in Abgeordneten- und Fraktionsbüros. Das hilft, auch künftig genug Menschen zu finden, die sich für eine berufliche Tätigkeit in der Politik entscheiden.</p>	<p>Abgeordnete erhalten ausreichend bemessene Mittel, auch für ihre Angestellten. Da Mandate nur auf Zeit verliehen werden, kann echte Planungssicherheit in der Politik nicht entstehen. Eine stärkere demokratische Legitimation des Parlaments ist wichtiger als dessen Attraktivität als Arbeitsplatz. Trotz vierjähriger Wahlperiode stellen sich stets einige tausend neue Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl. Eine längere Wahlperiode senkt ihre Chancen, Mandatsträgerinnen und -träger herauszufordern.</p>
<p>Das EU-Parlament wird alle fünf Jahre gewählt und nahezu alle Landesparlamente haben ihre Wahlperioden seit den 70er-Jahren von vier auf fünf Jahre verlängert. Kein Land ist zum früheren Turnus zurückgekehrt, die längere Wahlperiode hat sich bewährt, ohne dass ihre demokratische Legitimation entfallen wäre. Auch auf Bundesebene, wo es mehr zu entscheiden gibt, könnten als Ausgleich neben Wahlen direktdemokratische Abstimmungen eingeführt werden, so wie Artikel 20 GG dies bereits andeutet.</p>	<p>Der EU-Wahlprozess ist deutlich komplexer als eine Bundestagswahl. Auch die Parlamente der Länder dienen nicht als Maßstab, sie haben deutlich weniger Gesetzgebungskompetenzen als der Bund. Der Verlust an Legitimation wirkt also weniger schwer und wird durch direktdemokratische Verfahren wie Volksabstimmungen ausgeglichen, die es im Bund nicht gibt. Anders als der Bundestag können sich die Landesparlamente zudem selbst auflösen und die Wahlperiode vorzeitig beenden.</p>
<p>Auch wenn gerade keine Wahl ist, kann Einfluss auf die Politik genommen werden. Abgeordnete bieten dafür Sprechstunden an, sind im Wahlkreis unterwegs und in sozialen Medien aktiv. Eine Rückbindung an den Willen des Wahlvolks wird so gewährleistet. An derartigem Feedback haben die Abgeordneten ein politisches und ein persönliches Interesse, da ihre Wiederwahl auch bei einer längeren Wahlperiode davon abhängig bleibt, dass sie ihr Mandat im Sinne der Menschen in ihrem Wahlkreis ausgeübt haben.</p>	<p>Wahlen sind die einzige Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger, ihren Willen nicht nur zu äußern, sondern diesen mit ihrer Stimme auch tatsächlich durchzusetzen. Eine Verlängerung der Wahlperiode um ein Jahr erschwert die Urteilsbildung über die Arbeit der Abgeordneten und sorgt dafür, dass der Zeitraum um 25 % verlängert wird, in dem das Volk nicht auf die Arbeit seiner Vertretung reagieren, diese bestätigen oder abwählen kann. Wahlen verlieren so an Kontroll- und Sanktionsfunktion.</p>
<p>Es ist wichtiger, die wirksame Aufgabenwahrnehmung durch den Bundestag zu stärken, als in kürzeren Abständen Neuwahlen durchzuführen. Eine Verlängerung der Wahlperiode um nur ein Jahr würde dazu führen, dass für effektive Gesetzgebung außerhalb der langwierigen Anfangsphase und des letzten Wahlkampfjahres nahezu 50 % mehr Zeit zur Verfügung steht. Eine Verlängerung wäre daher angemessen. In einer repräsentativen Demokratie sollten die Repräsentierenden genug Zeit haben, um ihre Aufgabe zu erfüllen, bevor das nächste Votum der Bürgerinnen und Bürger erfolgt.</p>	<p>Mehr Arbeitszeit für die Gewählten heißt weniger Mitbestimmung für die Wählenden und führt zu einem Verlust an demokratischer Legitimation des Parlaments. Wer 80 Jahre alt wird, kann bisher etwa fünfzehnmal an der Bundestagswahl teilnehmen. Wird nur alle fünf Jahre gewählt, fallen drei Wahlen weg. Repräsentation funktioniert nur durch eine regelmäßige Rückbindung, die sicherstellt, dass sich alle vertreten fühlen. Eine Verkürzung des Rechts zur Einflussnahme auf die Politik kann auch zugunsten einer etwaig effektiveren Parlamentsarbeit nicht hingenommen werden.</p>

6. Weiterführende Hinweise

Allgemeine Informationen

- Internetpräsenz des Deutschen Bundestages.
<https://www.bundestag.de/>
- „Bundestag“, kurz&knapp – Das Politiklexikon, Bundeszentrale für politische Bildung.
<https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17250/bundestag/>
- Plakat: Weg der Gesetzgebung des Bundes – Deutscher Bundestag.
<https://www.btg-bestellservice.de/informationsmaterial/53/anr20060000>

Berichterstattung, journalistische Artikel, Kommentare

- Gebäudeenergiegesetz: „Wir waren im absoluten Krisenmodus“, ZEIT, 08.09.2023.
<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2023-09/gebaeudeenergiegesetz-heizungsgesetz-bundestag-ampel-koalition>
- Stille Revolution oder doch noch Debatte? Der Bundestag soll künftig auf fünf Jahre gewählt werden, Tagesspiegel, 16.05.2023.
<https://www.tagesspiegel.de/politik/stille-revolution-oder-doch-noch-debatte-der-bundestag-soll-kunftig-auf-funf-jahre-gewahlt-werden-9828689.html>
- Politologe Decker: Das verbessert nicht die Qualität des Regierens, Deutschlandfunk, 12.05.2023.
<https://www.deutschlandfunk.de/gute-idee-bundestagswahlen-nur-noch-alle-fuenf-jahre-interview-frank-decker-dlf-b385ba39-100.html>
- Bundestagswahl könnte künftig nur noch alle fünf Jahre stattfinden, MDR, 09.05.2023.
<https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/bundestag-wahlperiode-fuenf-jahre-zweidrittelmehrheit-100.html>
- Bundestagswahl nur noch alle fünf Jahre?, ZEIT, 28.04.2023.
<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2023-04/wahlperiode-verlaengerung-bundestag-nachrichtenpodcast>
- Wahlrechtsreform – Wie der Bundestag verkleinert wird, Deutschlandfunk, 22.03.2023.
<https://www.deutschlandfunk.de/wahlrechtsreform-wie-der-bundestag-verkleinert-werden-soll-100.html>
- Bundestagswahl nur noch alle fünf Jahre?, Rheinische Post, 23.12.2022.
https://rp-online.de/politik/analyse-und-meinung/bundestagswahl-nur-alle-fuenf-jahre-was-dafuer-was-dagegen-spricht_aid-81777435
- Pro & Contra Längere Wahlperiode: Vier? Fünf? Sechs Jahre?, taz, 14.09.2017.
<https://taz.de/Pro--Contra-Laengere-Wahlperiode/!5447406/>

Rechtlicher Rahmen, Drucksachen, politische Beschlüsse und Initiativen

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG).
<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/>
- Abschlussbericht der Wahlrechtskommission, Bundestags-Drucksache 20/6400, 12.05.2023.
<https://dserver.bundestag.de/btd/20/064/2006400.pdf>
- Gutachten: Verlängerung der Wahlperiode auf fünf Jahre, Wissenschaftliche Dienste BT, 23.03.2021.
<https://www.bundestag.de/resource/blob/843138/06b9b3cd8765c4b8b29abc02c3802d18/WD-3-058-21-pdf-data.pdf>
- Fachbeitrag: Bundesregierung für ein halbes Jahrzehnt?, Christoph Degenhart, LTO, 03.01.2014.
<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/wahlperiode-fuenf-jahre-bundesregierung-lammert/>

Studien, Forschungsprojekte, wissenschaftliche Publikationen

- Studie: Wie steht es um das Vertrauen in die Demokratie in Krisenzeiten, FES, April 2023.
<https://www.fes.de/studie-vertrauen-in-demokratie>

Positionen

- Mehr Demokratie e.V., 27.11.2022.
<https://www.mehr-demokratie.de/presse/einzelansicht-pms/pm-laengere-wahlperiode-nur-bei-einfuehrung-des-volksentscheids>
- Bundestagspräsidentin Bärbel Bas (SPD), Stellungnahme bei Abgeordnetenwatch, 17.02.2022.
<https://www.abgeordnetenwatch.de/profile/baerbel-bas/fragen-antworten/sie-schlagen-eine-verlaengerung-der-legislaturperiode-auf-5-jahre-vor-was-ohne-ausgleichsmassnahmen-einem>

Letzter Zugriff bei allen Quellen: November 2023

7. Verwandte Streitfragen

- Soll ein Gesellschaftsrat für ein klimaneutrales Deutschland einberufen werden?
- Sollen bei Wahlen zum Landtag [Land] die Parteien verpflichtet werden, auf den Landeslisten gleich viele Frauen und Männer als Kandidaten aufzustellen?
- Sollen Bürger per Losverfahren zur Mitarbeit im Gemeinderat verpflichtet werden?
- Sollen bei allgemeinen Wahlen Jugendliche schon ab 16 Jahren wählen dürfen?
- Sollen in Stadt- und Gemeinderäten Jugendquoten eingeführt werden?
- Soll die Möglichkeit der Wiederwahl des Bundeskanzlers begrenzt werden?
- Soll bei Kommunal- und Landtagswahlen die Stimmabgabe auch in Einkaufszentren und Supermärkten ermöglicht werden?
- Soll in unserer [Gemeinde/Stadt] ein Jugendparlament eingerichtet werden?
- Soll bei Landtagswahlen in [Land] die 5%-Hürde auf 3% abgesenkt werden?
- Sollen Politiker auch zu Wahlkampfzwecken in Schulen auftreten dürfen?
- Soll der Ministerpräsident des Landes [Land] in offener Abstimmung gewählt werden?
- Sollen in Deutschland allgemeine Wahlen und Abstimmungen per Internet ermöglicht werden?
- Sollen Volksabstimmungen auch auf Bundesebene eingeführt werden?

8. Hinweise für Lehrkräfte

 Der Deutsche Bundestag bietet Unterrichtsmaterial für Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen zum Download an. Die Publikation *Bundestag und Schule* bereitet auf 29 Arbeitsblättern die Themen *Wahlen, Parlamentarische Demokratie, Gesetzgebung* und *Verfassungsorgan: Deutscher Bundestag* für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II auf.

- Lehrmaterial (PDF): *Bundestag und Schule*, 5. Auflage 2018, Deutscher Bundestag.
<https://www.btq-bestellservice.de/informationsmaterial/48/anr20095000>

 Wie im Bundestag kann eine Plenardebatte auch im Klassenraum stattfinden und zur politischen Willensbildung beitragen. Was es dabei zu beachten gilt, beschreibt die Einführung in das achte Kapitel von Debattieren unterrichten II, *Mitreden, Mitentscheiden*. Die in diesem Kapitel enthaltenen Übungen widmen sich neben der *Beratung nach Tagesordnungspunkten* und der *Debatte mit Parteipositionen* auch dem Format der *Wahlrede*. Sie zielen auf den Erwerb von Fähigkeiten, die über das Debattieren hinaus für die Entwicklung von Demokratiekompetenzen wichtig sind.

- Debattieren unterrichten II, 1. Auflage 2022, Kapitel 8, S. 137 ff.